

Soldatenräte das Gesetz des Handelns aus der Hand und die Macht in die Hand einer bürgerlich-reformistischen Majorität gegeben hatte, die alles daran setzte, die Revolution zu unterdrücken und im Bunde mit den reaktionären Kräften der Reichswehr möglichst schnell einen Staatsapparat aufzubauen, der der Festigung der bürgerlichen Ordnung und der kapitalistischen Wirtschaftsstruktur diene. Zwar wurde die Monarchie beseitigt, aber die in der Monarchie entwickelten Elemente des Obñkeitsstaates blieben erhalten. Nicht nur der militärische Apparat, sondern auch der zivile Beamtenapparat in Verwaltung und Justiz wurde übernommen und durch das aus der konstitutionellen Monarchie stammende Prinzip der Gewaltenteilung noch besonders staatsrechtlich stabilisiert. Der Volksvertretung wurde nicht die effektive Staatsmacht in die Hand gegeben, die Staatsgewalt wurde nicht entscheidend in die Hand des Volkes gelegt, sondern es wurde ein System von Gegengewichten aufgebaut, diesmal nicht gegen den Monarchen — sondern gegen das Volk!

Zwar verkündete Artikel 1 der Weimarer Verfassung: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Auch konnte das Volk nach dieser Verfassung durch Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid unmittelbar tätig werden und durch den von ihm gewählten Reichstag mittelbar die Gesetzgebung beeinflussen. Zwar waren die Regierung und die Minister dem Reichstag verantwortlich. Das Volk wählte auch den Reichspräsidenten und damit die Spitze der exekutiven Gewalt, und dessen Anordnungen und Verfügungen bedurften der Gegenzeichnung der zuständigen Minister. Darin aber erschöpfte sich der Einfluß des Volkes oder der Volksvertretung auf den Staatsapparat entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Die exekutiven Organe wurden nur durch die Ministerverantwortlichkeit der Kontrolle des Reichstags unterworfen. Diese Ministerverantwortlichkeit aber bildete in dem eigenartigen System der Gegengewichte, das die Weimarer Verfassung kennzeichnet, die Brücke zu der vom Parlament im übrigen unabhängigen Exekutivgewalt, deren Spitze der Reichspräsident war. Der Reichspräsident konnte nämlich einem Mißtrauensvotum des Reichstages gegen die Regierung durch die Auflösung des Reichstages begegnen (Artikel 251). Es ist bezeichnend genug, daß hierdurch dem Reichspräsidenten weitergehende Rechte eingeräumt waren als dem Kaiser durch die Bismarcksche Verfassung, nach der nicht der Kaiser das Recht hatte, den Reichstag aufzulösen, sondern der Bundesrat mit Zustimmung des Kaisers. Der Reichspräsident berief ferner nach der Weimarer Verfassung den Reichskanzler nach eigenem Ermessen und konnte das auch gegen den Willen der parlamentarischen Mehrheit tun wie er das im Konfliktjahr 1932 mit der Berufung des Herrn von Papen zum Reichskanzler getan hat. Der Reichspräsident berief und entließ auch die Reichsminister (Artikel 53 WV), und es konzentrierten sich bei ihm weitere erhebliche Befugnisse, die früher dem Kaiser zustanden. Er vertrat das Reich völkerrechtlich und schloß im Namen des Reiches Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten ab (Artikel 45). Ihm war die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten und Offiziere und der Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht übertragen (Artikel 46 und 47). Er übte für das Reich das Begnadigungsrecht aus (Artikel 49), er fertigte die verfassungsmäßig zustandekommenen Gesetze aus, d. h. ihm oblag damit auch eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze. Von besonderer Bedeutung waren schließlich die dem Reichspräsidenten durch den berühmten Artikel 48 übertragenen außerordentlichen Befugnisse der Reichsexekution und der Verhängung des Ausnahmezustandes bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Mit Hilfe der von der Verfassung anerkannten Institutionen des Berufsbeamtentums (Artikel 129 ff.) und der persönlichen Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter (Artikel 104 ff.) wurde die republik feindliche Beamten- und Richterschaft aus dem monarchischen Obrigkeitsstaate übernommen und eine Bürokratie errichtet und gefördert, die den Grundsatz des Artikels 1 der Verfassung, daß die Staatsgewalt

vom Volke auszugehen habe, zu einer Farce werden ließ. Denn die wichtigsten Funktionen der ausführenden Staatsgewalt, nämlich Wehrmacht, Verwaltung und Justiz, einschließlich des von der Verfassung zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten vorgesehenen Staatsgerichtshofes (Artikel 108), waren in Wahrheit dem Einfluß des Volkes entzogen und wurden nicht demokratisiert. Das sollte sich später sehr verhängnisvoll für die Weimarer Republik auswirken. Der von dem Verfassungsgesetzgeber gewollte Vorrang des Reichstages vor den übrigen Reichsorganen (dem Reichspräsidenten, der Reichsregierung und dem Reichsrat, der sich übrigens im Gegensatz zu dem von Hugo Preuss im Jahre 1918 für das Staatenhaus gemachten Vorschläge nicht aus Vertretern der Landtage zusammensetzte, sondern aus Vertretern der Landesregierungen — vgl. Artikel 63 WV) bestand nur formal, aber nicht in der Realität dieser Verfassung, zumal sie materiell auf dem kapitalistischen Wirtschaftssystem und der durch diese bedingten Klassengesellschaft beruhte. Der in der Gesellschaft entstehende Kampf der politischen Kräfte lähmte, vor allem nach Einbruch der Wirtschaftskrise in den Jahren 1930 und 1932, die Wirksamkeit des Parlaments und erhöhte die politische Bedeutung und Wirksamkeit der exekutiven und der richterlichen Organe. Das zeigte sich vor allem im Verhältnis des Reichspräsidenten zum Reichstag, insbesondere bei der späterhin durch ihn in verfassungswidriger Weise gehandhabten Anwendung der diktatorischen Befugnisse aus Artikel 48.

An sich, d. h. unter dem Gesichtspunkt einer störungsfrei funktionierenden formalen Demokratie, hatte der Reichstag als der gemäß Artikel 68 ff. oberste Reichsgesetzgeber die vorherrschende Stellung im System der Weimarer Verfassung. Das Gesetz war Richtschnur und Schranke für Verwaltung und Rechtsprechung. Dieses die Weimarer Verfassung beherrschende Legalitätssystem, das auch in dem in den Grundrechten betonten Vorbehalt des Gesetzes zum Ausdruck kam, durfte nur in Notzeiten vorübergehend durchbrochen werden, und zwar entweder durch vom Reichstag beschlossene Ermächtigungsgesetze, die der Regierung ein vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren gestatteten, oder aber durch den Ausnahmezustand des Artikels 48 Absatz II, der den Reichspräsidenten ermächtigte, bei einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehende Maßnahmen zu treffen und dabei eine Reihe von Grundrechten zu suspendieren (die Freiheit der Person, die Wohnung, das Brief- und Postgeheimnis, die Meinungsäußerungsfreiheit und Zensurfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinsfreiheit und die Gewährleistung des Eigentums). Es handelte sich hierbei aber lediglich um Maßnahmen einer „kommissarischen Diktatur“, die auf Verlangen des Reichstags aufgehoben werden mußte „und nur zur Behebung des Notstandes dienen sollte“. Der Verfassungsgesetzgeber rechnete nur mit vorübergehenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, er rechnete nicht, und das entspricht der bürgerlichen und ebenso der reformistischen Mentalität, mit fundamentalen Wirtschafts- und Verfassungskrisen. Die Erfahrung hat gelehrt, in wie hohem Maße sich infolge solcher Krisen das Schergewicht vom Reichstag auf die diktatorische Gewalt des Reichspräsidenten verlagerte, das Legalitätssystem der Verfassung gesprengt wurde und an die Stelle der „kommissarischen Diktatur“ ein souveräner Diktator trat, der auf dem Weg zur faschistischen Diktatur voranschritt. Die Ursachen dieser Entwicklung lagen in der kapitalistischen Wirtschaftsstruktur und darin, daß das zur Gesetzgebung berufene Organ nicht in der Lage war, die Wirtschafts- und Verfassungskrise rechtzeitig durch grundlegende sozialistische Maßnahmen zu beheben¹³⁾.

Polak hat neuerdings¹⁴⁾ daraufhingewiesen, aus welchem Grund die geistigen Väter der Weimarer Verfassung, Hugo Preuss und Max Weber, für

¹³⁾ Näheres hierüber habe ich dargelegt in: „Die Entwicklung der Diktatur im Schoße der Weimarer Republik“, Einheit 1947, S. 189 ff.

¹⁴⁾ Vgl. den Aufsatz, S. 245 dieses Heftes und Polak: „Die Weimarer Verfassung, ihre Errungenschaften und Mängel“, Schriftenreihe des deutschen Volksrats, Berlin 1948, S. 11 ff.